AGB der Windhoff Schweiz GmbH

Januar 2023

1. Allgemeines

Für sämtliche Leistungen gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil sowohl für Serviceleistungen an Schienenfahrzeugen, die in einem Servicevertrag (Wartungsvertrag, oder Wartungsvertrag mit Serviceeinsatz oder vereinbarte Zusatzleistungen) zwischen Windhoff und dem Auftraggeber vereinbart sind, als auch für Serviceleistungen aufgrund von Einzelaufträgen des Auftraggebers. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn Windhoff diese im Einzelfall und schriftlich ausdrücklich akzeptiert hat.

Alle Vereinbarungen, die zwischen Windhoff und dem Auftraggeber geschlossen werden, insbesondere der Abschluss oder Änderung von Verträgen bedürfen zu deren Geltung der Schriftform.

2. Leistungen und Verpflichtungen von Seiten Windhoff

Der Leistungsumfang bzw. Inhalt wird in den jeweiligen Verträgen bestimmt.

3. Offerte

a) Technische Grundlagen
Die technischen Grundlagen der Offerte sind für Windhoff Schweiz GmbH verbindlich. Wesentliche Abweichungen von Darstellungen in Katalogen, Prospekten, Zeichnungen und Fotos sind bei der Offertabgabe dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Sämtliche Unterlagen bleiben Eigentum der Windhoff Schweiz GmbH. Sie dürfen weder kopiert oder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Objekte verwendet werden. Sie sind ihr auf Verlangen zurückzugeben.

b) Vorbehalt des Zwischenverkaufs
Windhoff Schweiz GmbH bleibt bis zum rechtsgültigen Abschluss des Vertrages in dem Sinne frei, dass sie zum Verkauf angebotene Objekte jederzeit an einen Dritten weiterverkaufen kann.

c) Projektierungskosten
Hat der Kunde die Windhoff Schweiz GmbH mit der Ausarbeitung eines Projektes beauftragt, überträgt ihr jedoch nach Abgabe der Offerte dessen Ausführung nicht, so hat jene das Recht, von ihm die Bezahlung der Projektierungskosten nach KBOB-Tarif zu verlangen (Publikationen: Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes KBOB, Empfehlungen zur Honorierung). Kosten für Grundsatzabklärungen für die Offertenausarbeitung sind ausgeschlossen.

d) Bauliche Massnahmen
Alle mit der Installation der zu liefernden Objekte zusammenhängenden baulichen Massnahmen (Bestimmung des Standortes der Maschine, Abklärung der Bodenbeschaffenheit, Beschaffung der Baupläne und behördlichen Bewilligungen, Erstellung von Fundamenten einschliesslich Geleisen und elektrischen Installationen, Bereitstellung von Wasser, Schaffung einer einwandfreien Zufahrt, Bereitstellung der tragfähigen Arbeitsfläche für eine allfällige Zwischenlagerung und Vormontage, Bereitstellung der angeforderten Krankapazität, Zuführung von Betriebsmitteln (z.B. Brennstoff, Druckluft usw.) sowie Ausführung weiterer Bauarbeiten) sind Sache des Bestellers und bilden nicht Gegenstand der Offerte.

4. Vertragsabschluss

Kauf- und Werkverträge sind für die Parteien erst bindend, wenn sie gegenseitig unterzeichnet sind. An Verträge, die durch einen Reisevertreter abgeschlossen werden, ist Windhoff Schweiz GmbH erst gebunden, wenn sie nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Vertragsabschluss schriftlich ihren Rücktritt erklärt hat.

5. Lieferung

a) Lieferfrist
Die Lieferfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Besteller zu beschaffenden Angaben und Unterlagen sowie allfällig zu leistender Anzahlungen. Sie wird entsprechend den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Verhältnissen festgesetzt und ist verbindlich. Bei Eintreten unvorhergesehener Ereignisse, die ausserhalb des Willens von Windhoff Schweiz GmbH liegen - wie in Fällen höherer Gewalt, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen usw. - verlängert sie sich angemessen. Sie ist ferner suspendiert, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäss nachkommt.

b) Transport
Die Kosten des Transportes hat der Besteller zu tragen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf ihn über, sobald die Sendung dem Frachtführer, Spediteur oder Besteller transportverladen ab Lager Windhoff Schweiz GmbH zur Verfügung gestellt wird. Wenn der Besteller bei der Ankunft der Sendung Schäden oder Mängel feststellt, ist er gehalten, diese dem Frachtführer oder Spediteur von Windhoff Schweiz GmbH und dem Versicherer unverzüglich zu melden, und wo dies zur Sicherung des Beweises notwendig ist, ein von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Stückzahlen sind nach den Lieferscheinen zu kontrollieren. Sofern innert 8 Arbeitstagen bei Windhoff Schweiz GmbH keine schriftliche Mängelrüge eintrifft, gilt die Sendung als genehmigt. Spätere Reklamationen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel zum Zeitpunkt der Ablieferung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und der Besteller innert einer Woche seit Entdeckung des Mangels schriftlich reklamiert, jedoch spätestens bis zum Ablauf der Garantiefrist.

c) Lagerung
Falls die bestellte Ware nach Fertigstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft ohne Verschulden von Windhoff Schweiz GmbH nicht fristgemäss abgeliefert werden kann, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei Windhoff Schweiz GmbH oder einem Dritten gelagert.

d) Montage und Demontage
Nur wenn ausdrücklich vereinbart, übernimmt Windhoff Schweiz GmbH die Montage oder Demontage der gelieferten Objekte. In anderen Fällen stellt sie dem Besteller auf Verlangen Monteure zur Verfügung gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und Wartezeit, der Reisespesen und Unterkunftskosten, gemäss den jeweils gültigen Ansätzen von Windhoff Schweiz GmbH. Können die Monteure ohne ihr oder das Verschulden von Windhoff Schweiz GmbH eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers, auch wenn für die Montage- und Demontagearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist. Der Besteller hat auch die notwendigen Hilfskräfte und Montageeinrichtungen (z.B. Krane) gemäss Vereinbarung und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sofern der Besteller verpflichtet ist, Windhoff Schweiz GmbH Monteure oder Hilfskräfte zu stellen, sind deren Löhne, Sozialleistungen, Versicherungsprämien und Spesen vom Besteller zu tragen. Die von Windhoff Schweiz GmbH im Zusammenhang mit einer durch sie vorzunehmenden Montage- und Demontage angegebenen Zeiten sind verbindlich. Unverschuldete Umstände (z.B. Hindernisse, höhere Gewalt, schlechte Witterung, nicht vertragskonforme Baustellenvorbereitung etc.) können eine Terminverlängerung zur Folge haben. Nichteinhaltung der Montage- und Demontagezeiten infolge obgenannter Gründe gibt dem Besteller weder ein Recht auf Rückzug des Auftrages noch auf Schadenersatz.

6. Zahlungsbedingungen

Ohne anders lautende Abmachungen gelten folgende Zahlungsbedingungen:

a) für Ersatzteillieferungen und Reparaturen, 30 Tage netto nach Rechnungsstellung, frei von allen Abzügen.

b) für Maschinen und Geräte

Maschinen/Geräte	< 40 t:	14 Tage netto nach Rechnungsstellung, frei von allen Abzügen.
Maschinen/Geräte	> 40 t:	50% bei Abschluss des Vertrages, frei von allen Abzügen, 50% innert 14 Tage netto nach Rechnungsstellung, frei von allen Abzügen.

c) für Werkverträge
30% des Vertragswertes bei Bestellung.
30% des Vertragswertes bei Lieferung der Planunterlagen durch die Windhoff Schweiz GmbH.
30% des Vertragswertes bei Lieferbereitschaftsmeldung der Windhoff Schweiz GmbH.
10% des Vertragswertes nach Abschluss der Inbetriebnahme durch die Windhoff Schweiz GmbH, spätestens 90 Tage nach Lieferbereitschaftsmeldung der Windhoff Schweiz GmbH.

Die Zahlungen sind stets spesenfrei und auch dann zu entrichten, wenn an den gelieferten Objekten Nacharbeiten zu leisten oder Teile zu ersetzen sind, oder wenn die Ware aus Gründen,
die der Besteller zu vertreten hat, nicht termingemäss abgeliefert werden kann.
Bei Falschlieferungen oder massiven Defekten, die Windhoff Schweiz GmbH zu vertreten hat und die eine Inbetriebnahme nicht erlauben, ist der letzte Drittel erst nach Eingang der vertragskonformen Lieferung resp. Behebung der Defekte zu leisten.

7. Preis

a) Reparaturen und Unterhalte werden nach Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
b) Die Preise verstehen sich exkl. MwSt., ab Lager Windhoff Schweiz GmbH, transportverladen.
c) Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss sind nur im Einverständnis mit dem Besteller überwälzbar.
d) Bestellabwicklungen im Werkvertrag werden separat geregelt (Währung, Teuerung, Transport, Verpackung, Versicherung, Zölle, Steuern und Abgaben).

8. Verzug des Bestellers

Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, werden ohne weiteres fällig, und es wird vom Fälligkeitstag an, ohne vorherige Verzugsmeldung, ein Verzugszins in Rechnung gestellt, der normalerweise 1% über dem üblichen Kontokorrentzins der Banken liegt. Werden vereinbarte Teilzahlungen nicht bis spätestens 30 Tage nach deren Fälligkeit geleistet, so wird ohne weiteres der ganze Restbetrag fällig. Bei Falschlieferungen oder massiven Defekten, die Windhoff Schweiz GmbH zu vertreten hat und die eine Inbetriebnahme nicht erlauben, steht dem Besteller das Recht zu, Verlängerung der fälligen Zahlungstermine zu verlangen. Windhoff Schweiz GmbH behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzufordern. Bei Teil- und Abzahlungsgeschäften ist sie berechtigt, den Rest des Kaufpreises in einer einmaligen Zahlung einzufordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Windhoff Schweiz GmbH kann sogar vom Vertrag zurücktreten und die gelieferten Gegenstände zurückfordern, wenn der Besteller mit der letzten Teilzahlung in Verzug ist.

a) Spricht Windhoff Schweiz GmbH den Rücktritt vom Vertrag aus, so ist der Besteller - ausser zur unverzüglichen Rückgabe der bereits gelieferten Gegenstände - zu folgenden Leistungen verpflichtet:
   i) zur Entrichtung eines Mietzinses von 5% des vereinbarten Kaufpreises für jeden vollen oder angebrochenen Monat ab Lieferung bis zur Rückgabe der gelieferten Sachen;
   ii) zur Leistung von Schadenersatz für allfällige ausserordentliche Abnützung und für Beschädigungen der gelieferten Sachen.
   iii) zur Bezahlung der Demontage-, Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung der gelieferten Sachen und allfälliger weiterer damit verbundener Spesen. Der Besteller schuldet diese Leistungen auch dann, wenn ihm kein Verschulden zur Last fällt.
b) Übersteigt der Schaden, den Windhoff Schweiz GmbH erlitten hat, die unter a) festgelegten Leistungen, so hat ihr der Besteller den Mehrbetrag zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
c) Auf andere Fälle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Besteller, wie z.B. Nichtabnahme bestellter Objekte finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Objekte bleiben Eigentum von Windhoff Schweiz GmbH, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft noch ohne vorgängige Information an Windhoff Schweiz GmbH vermietet werden; die Haftung bleibt jedoch beim Vertragspartner. Windhoff Schweiz GmbH ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Bestellers ins Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Ferner ist der Besteller verpflichtet, Windhoff Schweiz GmbH unverzüglich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt.

10. Versicherung

Der Besteller ist verpflichtet, mit Wirkung ab Gefahrenübergang für die nicht oder nicht voll bezahlten Objekte sämtliche Versicherungen abzuschliessen, wie beispielsweise Diebstahl-, Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-, Transport-, Maschinen- und/oder Maschinenkasko- und Montageversicherung. Seine daraus sich ergebenden Ansprüche auf Versicherungsleistungen tritt er an Windhoff Schweiz GmbH ab. Ist der Besteller nicht in der Lage, den Abschluss der notwendigen Versicherungen nachzuweisen, so ist Windhoff Schweiz GmbH berechtigt, diese zu seinen Lasten selbst abzuschliessen. Der Besteller hat jeden Schadenfall an Windhoff Schweiz GmbH unverzüglich zu melden. Die Stellung von gleichwertigen Sicherheiten kann zwischen dem Besteller und Windhoff Schweiz GmbH vereinbart werden.

11. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistungszeit ist in den Montagebedingungen, im Liefervertrag (Kaufvertrag) oder in der Auftragsbestätigung geregelt.
Der Kunde wird während der Gewährleistungs- oder Finanzierungsdauer, die für die Wartung und Reparaturen benötigten Ersatzteile von der Windhoff Schweiz GmbH beziehen.

a) Umfang

Die Windhoff Schweiz GmbH leistet Garantie für richtige Konstruktion, zweckentsprechende Qualität des verwendeten Materials und Einwandfreie Ausführung.
Wechseln die gelieferten Objekte vor Ablauf der ordentlichen Garantiezeit den Eigentümer, so endet die Garantie zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges.
Die Windhoff Schweiz GmbH lehnt jegliche Garantie und Haftung ab:

i) für gebrauchte Objekte oder Teile davon,
ii) für nicht von ihr geliefertes Material und nicht von ihr gelieferte Daten,
iii) für nicht von ihr besorgte Montagearbeiten, Demontagearbeiten und Datenverarbeitungen sowie für Objekte, an denen ohne ihre Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vorgenommen wurden,
iv) für den Fall, dass vom Besteller ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Windhoff Schweiz GmbH Änderungen, insbesondere zusätzliche Einbauten am Objekt, vorgenommen werden,
v) für Schäden jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, ungeeignete Bedienung und Wartung, mangelhafte oder fehlende Kontrollen, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Materialien und Schmiermittel, Unfälle oder höhere Gewalt und dergleichen zurückzuführen sind,
vi) für Handelsware, Material oder Daten von Unterlieferanten, wie z.B. Elektro-Ausrüstung, Bereifung, geometrische Daten usw., (hier haftet Windhoff Schweiz GmbH nur im Rahmen der Garantiebestimmungen der betreffenden Herstellerfirma),
vii) für jegliche anderen über die beschriebene Garantiepflicht hinausgehenden Ansprüche. Insbesondere sind alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche (wie z.B. Minderung oder Wandelung) und jede weitere Haftung von Windhoff Schweiz GmbH für direkte oder indirekte Schäden des Bestellers (wie solche aus der Unbenutzbarkeit des Vertragsobjektes und der Belangung des Bestellers wegen Drittschäden, die mit der Lieferung und dem Betrieb des Vertragsobjektes im Zusammenhang stehen) ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Schäden, die von Windhoff Schweiz GmbH persönlich nachweislich grobfahrlässig oder in rechtswidriger Absicht verursacht werden.

b) Regress

Wird Windhoff Schweiz GmbH von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann sie für sämtliche Aufwendungen auf den Besteller Regress nehmen, sofern sie persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

c) Garantieleistungen

Die gestützt auf diese Garantie zu Lasten von Windhoff Schweiz GmbH gehenden Mängel werden so rasch wie möglich kostenlos behoben und die entsprechenden Teile ersetzt. Die vom Besteller zusätzlich verlangten Betriebskontrollen durch Techniker von Windhoff Schweiz GmbH fallen nicht unter die Garantieleistungen, sondern werden in Rechnung gestellt. Die Garantie schliesst jegliche Transport- und Betriebsunterbruchkosten ausdrücklich aus. Muss die Arbeit am Arbeitsplatz des Käufers ausgeführt werden, gehen die Reisezeit und Spesen zu Lasten des Käufers; ferner hat er Hilfskräfte und Betriebsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen (Siehe Montagereglement).

d) Verwendung

Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers und/oder der Lieferanten sowie Weisungen betreffend sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten. Bei deren Nichteinhaltung ist jegliche Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.
Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Hauptsitz der Windhoff Schweiz GmbH.

Biel, 01.01.2023